

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- generelle Statutenänderung -

der

Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) AG

mit Sitz in Grüningen

UID CHE-105.978.379

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Grüningen hat an der am 16. Mai 2024 ab 08:15 Uhr, an der Binzikerstrasse 2 in 8627 Grüningen, stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen.

Über deren Beschlüsse zu Traktandum 6 (Anpassungen OR und Statuten infolge neuem Aktienrecht) errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

Frau **Claudia Hollenstein**, geb. 25.10.1967, von Zürich, in Stäfa (Präsidentin des Verwaltungsrates), eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Als Protokollführer und Stimmzähler amtiert **Johannes Georg Schmid**, 04.11.1974, von Basel, in Illnau-Effretikon, (Direktor und Sekretär [Nichtmitglied des Verwaltungsrates]).

Die Vorsitzende stellt fest:

- **Einladung**

Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden, durch Brief vom 28. März 2024 an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre.

Zudem sind auch die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zur heutigen Generalversammlung eingeladen worden.

- **Präsenz**

Vom gesamten Aktienkapital von CHF 800'000.00, eingeteilt in 800 Namenaktien (Stammaktien) zu nominell je CHF 1'000.00, sind heute vertreten durch:

- a) Organstimmrechtsvertreter i.S.v. Art. 689d OR:
Keine Aktien
- b) unabhängige Stimmrechtsvertreter i.S.v. Art. 689d OR:
Keine Aktien
- c) Depotvertreter i.S.v. Art. 689e OR:
Keine Aktien
- d) Aktionäre:
732 Namenaktien zu nominell je CHF 1'000.00

Insgesamt sind also total 732 Aktienstimmen und Aktiennennwerte im Gesamtbetrag von CHF 732'000.00 vertreten.

Das erforderliche Beschlussquorum für Traktandum 6 (Anpassungen OR und Statuten infolge neuem Aktienrecht) bedarf teilweise laut Art. 704 OR einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte, somit mindestens 488 Aktienstimmen und Aktiennennwerte im Betrag von CHF 488'000.00.

- **Beschlussfähigkeit**

Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Zu Traktandum 6 (Anpassungen OR und Statuten infolge neuem Aktienrecht) unterbreitet die Vorsitzende folgenden Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die bisherigen Statuten der Gesellschaft einer generellen Revision gemäss dem vorliegenden Statutenentwurf zu unterziehen, auf artikelweise Beratung zu verzichten und diesen Entwurf unverändert als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft festzulegen sowie die bisherigen Statuten ausser Kraft zu setzen.

Dann folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt die Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag des Verwaltungsrates unverändert einstimmig, ohne Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen, beschlossen und damit die generelle Statutenänderung genehmigt hat, wobei das Beschlussquorum laut Art. 704 OR erfüllt worden ist.

III.

Die von der Generalversammlung genehmigten neuen Statuten der Gesellschaft liegen dieser Urkunde bei.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Generalversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregisteramt anmelden).

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung bilden nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

8627 Grüningen, den 16. Mai 2024, 08.15 - 09.00 Uhr

Die Urkundsperson:

NOTARIAT GRÜNINGEN

Werner Stauffacher, Notar-Stv.





Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland

Statuten

gültig ab 16.5.2024

Statuten

der Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) in Grüningen

Inhalt: Seite

| | | |
|-----|--------------------------------|-------|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 2. | Aktienkapital | 3 |
| 3. | Organisation der Gesellschaft | 4 |
| 4. | Generalversammlung | 4 - 6 |
| 5. | Verwaltungsrat und Ausschuss | 6 - 8 |
| | - Generelle Bestimmungen | 6 |
| | - Organisation | 7 |
| | - Aufgaben und Kompetenzen | 8 |
| 6. | Direktion und Geschäftsleitung | 9 |
| 7. | Revisionsstelle | 9 |
| 8. | Jahresrechnung | 9 |
| 9. | Bekanntmachung | 9 |
| 10. | Auflösung | 10 |

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die "Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO)" sind eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Grüningen.
- 1.2 Die Gesellschaft bezweckt:
- a) Die Führung des Betriebs öffentlicher Buslinien nach Massgabe der vom Bund erteilten Konzessionen sowie der kantonalen Gesetze über den öffentlichen Personenverkehr.
 - b) Die Beteiligung an Tarif- und Verkehrsverbänden.
 - c) Die Übernahme, Leitung oder Betriebsführung anderer konzessionierter Transportunternehmungen.
 - d) Die Führung branchenverwandter Betriebe und/oder die Erbringung von administrativen, betrieblichen oder technischen Leistungen gegen Entgelt.
 - e) Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Tätigkeiten auszuüben, die mit dem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, denselben zu fördern.
 - f) Die Gesellschaft kann sich an Firmen beteiligen, Grundstücke und Immobilien erwerben, halten, verwalten und veräussern.
- 1.3 AktionärInnen müssen öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.
- 1.4 Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen und Bezeichnungen stehen allen Geschlechtern offen.

2. Aktienkapital

- 2.1 Das Aktienkapital beträgt Fr. 800'000.-. Es ist eingeteilt in 800 Namenaktien zum Nominalwert von Fr. 1'000.-. Das Aktienkapital ist vollumfänglich liberiert.
- 2.2 Die Übertragung von Aktien ist innerhalb des bestehenden Aktionariats und an Gemeinden innerhalb des Marktgebietes der VZO zu Nominalwerten möglich.

3. Organisation der Gesellschaft

- 3.1 Die Organe der Gesellschaft sind:
- A. die Generalversammlung
 - B. der Verwaltungsrat und dessen Ausschuss
 - C. die Direktion und die Geschäftsleitung
 - D. die Revisionsstelle

4. Generalversammlung

- 4.1 Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch eine schriftliche Einladung an die Aktionäre durch den VR-Ausschuss.

In die Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung, sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede/r AktionärIn verlangen, dass ihm/ihr diese rechtzeitig zugestellt werden.

AktionärInnen, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen, oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle

Zur Diskussion und Antragstellung ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

- 4.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis durch den Verwaltungsrat einberufen. Zudem können ausserordentliche Generalversammlungen durch AktionärInnen, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, oder durch mindestens 2 Mitglieder des Verwaltungsrates sowie durch die Revisionsstelle jeweils schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte

an den VR-Ausschuss gestellt werden, der die Versammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen hat.

- 4.3 Der VR-Ausschuss bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keine/n AktionärIn die Ausübung seiner/ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.
- 4.4 Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auch die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.
- 4.5 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.
In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die EigentümerInnen oder VertreterInnen sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht) erfolgen, sofern nicht ein/e AktionärIn oder dessen/deren VertreterIn die mündliche Beratung verlangt.

- 4.6 Der Generalversammlung der AktionärInnen stehen folgende Befugnisse zu:
1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten
 2. Die Wahl und Abberufung der MitgliederInnen des Verwaltungsrates
 3. Die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
 4. Die Genehmigung des Lageberichts
 5. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
 6. Die Erteilung der Entlastung an die MitgliederInnen des Verwaltungsrates
 7. Die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie der AktionärInnen.
 8. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

- 4.7 Das Stimmrecht an der Generalversammlung bemisst sich nach der Zahl der Aktien des/der einzelnen AktionärIn. Jede Aktie hat eine Stimme.
- 4.8 Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der/die VizepräsidentIn oder ein/e von der Generalversammlung gewählte/r TagespräsidentIn.
Der/die Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler sowie den/die ProtokollführerIn, der/die nicht AktionärIn zu sein braucht.
Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung werden durch ein Protokoll festgehalten, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

5. Verwaltungsrat und dessen Ausschuss

Generelle Bestimmungen

- 5.1 Jede Aktionärsgemeinde kann mit einem aktiven Mitglied der Exekutive vertreten sein. Der Kanton Zürich kann durch einen vom Regierungsrat ernannten Delegierten vertreten werden. Zwei Sitze des Verwaltungsrates können mit Personen ausserhalb des Aktionariats besetzt werden.

Bestehende MitgliederInnen des VR, die nicht mehr aktive MitgliederInnen einer Exekutive sind, können in begründeten Fällen auf Antrag des VR für maximal zwei weitere Amtsdauern gewählt werden.

Die Amtsdauer der MitgliederInnen des Verwaltungsrates beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die MitgliederInnen des Verwaltungsrates haben kein Anrecht auf Ausrichtung von Tantiemen.

- 5.2 Der Verwaltungsrat wählt seinen/e PräsidentenIn, den/die VizepräsidentenIn und den/die SekretärIn. Der Verwaltungsrat bestellt einen Ausschuss von mindestens 5 Mitgliedern.
- 5.3 Der/die PräsidentIn und der/die VizepräsidentIn des Verwaltungsrates sind zugleich PräsidentIn und VizepräsidentIn des Verwaltungsratsausschusses.

- 5.4 Der/die PräsidentIn des Verwaltungsrates muss aktives Mitglied eines Gemeinde- oder Stadtrates (Exekutive) sein oder gemäss Art. 5.1 Abs. 2 gewesen sein.

Organisation des Verwaltungsrates

- 5.5 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines/r Präsidenten/Präsidentin, die mindestens 7 Arbeitstage vor der Sitzung zu erfolgen hat, so wie es die laufenden Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn drei MitgliederInnen und/oder die Revisionsstelle die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen, soweit möglich und sinnvoll, mit der Einladung Unterlagen zur Vorbereitung der Geschäfte zugestellt werden.

Die Einladung zur Verwaltungsratssitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den/die Präsidenten/Präsidentin mit Traktandenliste. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Für die Behandlung bestimmter Traktanden können Dritte beratend beigezogen werden.

- 5.6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der MitgliederInnen des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der/die PräsidentIn stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin doppelt.

Die Direktion nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

- 5.7 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, der Vorsitzenden und vom Sekretär, der Sekretärin des Verwaltungsrates unterzeichnet wird. Der/die ProtokollführerIn braucht weder Mitglied des Verwaltungsrates noch AktionärIn zu sein.

Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates

5.8 Gesetzliche Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen.
2. Festlegung der Organisation.
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
4. Ernennung und Abberufung des Direktors, der Direktorin auf Antrag des VR-Ausschusses.
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Die Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
8. Die Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.

5.9 Organisatorische Aufgaben

Der Verwaltungsrat:

1. Setzt die langfristigen Unternehmensziele und die Unternehmenspolitik fest. Im Bereich Personenverkehr nimmt der Verwaltungsrat seine Kompetenzen unter Beachtung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr des Kantons Zürich wahr.
2. Überwacht die Einhaltung der Jahresziele
3. Genehmigt das Organisationsreglement
4. Setzt die Entschädigung für seine MitgliederInnen fest.

5.10 Finanzen

Der Verwaltungsrat:

1. Beschliesst das Jahresbudget der Betriebs- und Investitionsrechnung
2. Genehmigt die Finanzkompetenzen
3. Bereitet zuhanden der Generalversammlung die Wahl der Revisionsstelle vor

5.11 Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsratsausschusses und seines Präsidenten, seiner Präsidentin sind im Organisationsreglement festgehalten.

6. Direktion und Geschäftsleitung

- 6.1 Die Führung der Gesellschaft wird unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und des Verwaltungsrat-Ausschusses einem Direktor, einer Direktorin übertragen, der dafür eine Geschäftsleitung ernennt.
- 6.2 Die Aufgaben und Kompetenzen des Direktors, der Direktorin und der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgehalten, das vom VR erlassen wird.

7. Revisionsstelle

- 7.1 Die Revisionsstelle bzw. die Revisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisionsstelle muss die Anforderungen für zugelassene Revisionsexperten erfüllen.

8. Jahresrechnung

- 8.1 Jahresrechnung und Bilanz werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 8.2 Der nach Deckung sämtlicher Aufwendungen mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen resultierende Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:
- a) $\frac{2}{3}$ als Einlage in die gebundenen Reserven
 - b) $\frac{1}{3}$ als Einlage in die freien Reserven

Die gebundene Reserve darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden.

9. Bekanntmachung

- 9.1 Mitteilungen an die AktionäreInnen erfolgen per Brief oder E-Mail. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

10. Auflösung

- 10.1 Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann jederzeit unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat, falls nicht die Generalversammlung andere Personen damit beauftragt.
- 10.2 Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist, nach Rückzahlung des Aktienkapitals höchstens zum Nennwert, an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) abzuführen.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 16. Mai 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. Mai 2017.

Grüningen, 16. Mai 2024

Für die Generalversammlung



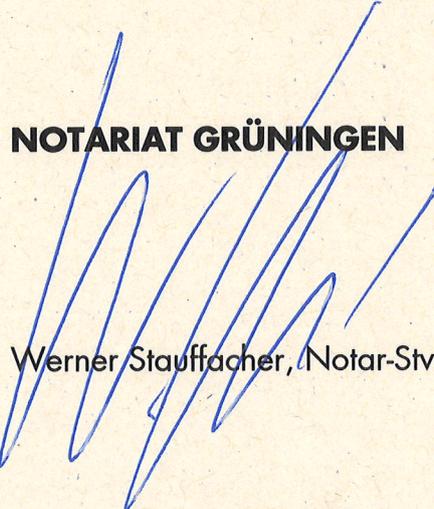
Claudia Hollenstein
Präsidentin



Johannes Georg Schmid
Direktor



NOTARIAT GRÜNINGEN



Werner Stauffacher, Notar-Stv.